

# Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Dr. Ingrid Bardeau

GZ: A 2/6 – K 32/1995-40

BerichterstellerIn: .....

Betreff:  
Landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte  
in der Landeshauptstadt Graz;  
Richtlinien nach § 45 Abs. 6 des Statutes  
der Landeshauptstadt Graz.

Graz, 27.6.2011

## B e r i c h t

an den

### **G E M E I N D E R A T**

Nach § 286 Abs. 1 GewO 1994 BGBl Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl I Nr. 42/2008 ist unter einem Markt im Sinne der Gewerbeordnung eine Veranstaltung zu verstehen, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Markthalle) zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren feilgeboten und verkauft werden.

Nach § 286 Abs. 3 GewO 1994 sind marktähnliche Veranstaltungen, bei denen Land- oder Forstwirte aus ihrer eigenen Produktion stammende Erzeugnisse wie sie von Land- oder Forstwirten im Rahmen der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 GewO auf den Markt gebracht werden, feilbieten und verkaufen (Bauernmärkte), keine Märkte im Sinne der Gewerbeordnung.

Seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28.6.2004 GZ.: B 769/03 ist zweifelsfrei geklärt, dass die Ausnahme der Bauernmärkte aus der Gewerbeordnung nicht eine Folge kompetenzrechtlicher Entwicklungen, sondern eine rechtspolitische Entscheidung des Gewerbegesetzgebers (= Bund) ist.

Der Bundesgesetzgeber hat die Bauernmärkte daher seit der Gewerberechtsnovelle 1992 (in Kraft getreten am 1.7.1993) unreguliert gelassen und besteht auch keine Kompetenz für den Landesgesetzgeber für diesen unregulierten Bereich – etwa unter dem Titel Land- und Forstwirtschaft - Regelungen zu schaffen.

Den in der geltenden Grazer Marktordnung 1988 (in der Fassung des Stadtsenatsbeschlusses vom 18.11.2010) enthaltenen Bestimmungen über die Bauernmärkte ist auf Grund der obigen Ausführungen derogiert und sind die Regelungen daher nicht mehr anwendbar.

Im Interesse der Grazer Bevölkerung erscheint es jedoch geboten, Regelungen für die Bauernmärkte zu erlassen, um Rechtssicherheit für die BeschickerInnen der Grazer Bauernmärkte zu schaffen und dadurch auch die Qualität der feilgebotenen Waren sicherzustellen.

Die Grazer ProduzentInnenmärkte haben eine lange Tradition und sind – soweit bekannt – in Österreich die einzigen „Bauernmärkte“ größeren Umfanges, die ausschließlich Waren aus eigener Produktion der BeschickerInnen anbieten. Die MarktkonsumentInnen legen als Ergänzung zu dem Angebot in Supermärkten besonderen Wert auf diese Art der Nahversorgung mit landwirtschaftlichen Produkten. Um diesem Bedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen, sollen die Herkunft aus eigener Produktion, die Qualität und die Frische des Warenangebotes sowie das Angebot an kulinarischen Besonderheiten in dieser Richtlinie nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ebenso ist auf die Verträglichkeit in Hinblick auf die Ökologie und den Umweltschutz möglichst Bedacht zu nehmen.

Nach § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz kann der Gemeinderat Richtlinien für die Besorgung aller Geschäfte des eigenen Wirkungsbereiches erlassen. Die im Anhang enthaltenen Richtlinien für die landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkte in Graz haben die bisherigen Regelungen im Wesentlichen übernommen.

Als MarktbeschickerInnen zugelassen sind landwirtschaftliche DirektvermarkterInnen aus Mitgliedsstaaten der EU, die Waren aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb auf den Markt bringen.

Mit dieser Bestimmung ist – unter Berücksichtigung der Nahversorgungsfunktion sowie der Sicherstellung der Frische und ökologischen Aspekte - der Zugang von ProduzentInnen aus dem EU-Raum ermöglicht.

Landwirtschaftliche DirektvermarkterInnen aus anderen EU-Staaten müssen hinsichtlich deren Produkte dieselben Angaben wie österreichische landwirtschaftliche ProduzentInnen mit entsprechenden Nachweisen und Bestätigungen der sachlich und örtlich zuständigen Stellen des jeweiligen Mitgliedsstaates in deutsche Sprache übersetzt vorlegen.

Zur Sicherstellung überregional vergleichbarer Standards kann die Kammer für Land- und Forstwirtschaft bei sämtlichen in den Richtlinien vorgesehenen Überprüfungen (Antrag auf Zulassung, Verdacht der Nichteinhaltung der Richtlinien, Zukaufsantrag) bei BeschickerInnen mit landwirtschaftlichen Betrieben in anderen EU-Staaten einen Prüfauftrag an die örtlich zuständige Global-GAP Zertifizierungsstelle erteilen. Diese hat die Prüfung durchzuführen und einen Prüfbericht in deutscher Sprache an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

Für die Überprüfungen kann die Kammer für Land- und Forstwirtschaft einen pauschalierten Kostenbeitrag einheben – ausgenommen sind landwirtschaftliche DirektvermarkterInnen, die über nicht mehr als 2.000 m<sup>2</sup> land- und forstwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche verfügen. Allfällige bei einer Global-GAP Zertifizierungsstelle anfallenden Kosten sind von dem/der ProduzentIn zu tragen.

Um den Bestimmungen der EU Dienstleistungsrichtlinie zu entsprechen wurde weiters festgelegt, dass mindestens 10% der vorhandenen Markttische jedenfalls für die tägliche Standplatzzuweisung zu Verfügung stehen müssen.

Um den Bedürfnissen der KonsumentInnen hinsichtlich der Angebotsvielfalt an Produkten nachzukommen, kann unter bestimmten Bedingungen der Verkauf von Produkten von anderen ProduzentInnen, die auf Grazer ProduzentInnenmärkten zugelassen sind, genehmigt

werden. Jedenfalls darf der Zukauf lediglich in geringfügigem Ausmaß stattfinden, ist zeitlich zu befristen und muss als Zukauf ausgewiesen werden.

Weiters erfolgt in jedem dieser Fälle vor Genehmigung eine Überprüfung durch die Kammer für Land- und Forstwirtschaft.

So kann in Zukunft genehmigt werden, dass zur Abrundung des Warenangebotes – wenn ein bestimmtes marktübliches Produkt von keinem/r ProduzentIn dieses Marktes produziert wird – einem/r BeschickerIn ein befristeter Zukauf gestattet wird. Eine weitere Möglichkeit des genehmigten Zukaufes besteht bei einem nur kurze Zeit auftretenden nachvollziehbaren Engpass für ein Produkt, das der/die ProduzentIn selbst produziert (z.B. Lieferengpass durch Lagerschaden).

Wie bisher schon vorgesehen, kann auch bei Ernteausfall durch naturbedingte Ereignisse ein Zukauf genehmigt werden.

Weitere geringfügige Änderungen betreffen die Bestimmungen über den ProduzentInnen-nachweis: Das Prozedere hinsichtlich der Überprüfung der Angaben im ProduzentInnen-nachweis auf die Richtigkeit wurde in Zusammenarbeit mit der Kammer für Land- und Forstwirtschaft verwaltungsökonomischer geregelt.

Über Anregung des Umweltamtes wurden Regelungen über die Abfallentsorgung aufgenommen. Weiters erfolgte eine Klarstellung betreffend Marktzeiten und Verkaufszeiten.

Der kleine Markt im Gelände des Cityparks wird in Zukunft aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht mehr von der Stadt Graz veranstaltet sondern vom Management des Cityparks organisiert.

Im Übrigen wurden lediglich Adaptierungen des Textes auf zeitgemäße Anforderungen vorgenommen.

Schließlich wurden die bisherigen Gebührenvorschriften durch neue Regelungen über ein privates Entgelt ersetzt. In Abstimmung mit den MarktsprecherInnen sowie der Kammer für Land- und Forstwirtschaft wird zur Förderung des Marktgeschehens ein Marketingbeitrag neu eingeführt.

Der Entwurf wurde mit VertreterInnen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft bzw. mit den MarktsprecherInnen der von der Stadt Graz veranstalteten Bauernmärkte akkordiert.

Ein Erfahrungsbericht an den Gemeinderat samt Evaluierung der neuen Bestimmungen auf einen allfälligen Änderungsbedarf ist nach einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Richtlinien vorgesehen.

## **B e s c h l u s s**

Der Stadtsenat hat dieses Geschäftsstück vorberaten und stellt den

## **A n t r a g**

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wolle beschließen:

**Die im Anhang angeführten Richtlinien über die landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkte werden für verbindlich erklärt.**

Die Zuständigkeit des Gemeinderates gründet sich auf § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz.


Der Abteilungsvorstand:  
Dr. Ingrid Bardeau  
(elektronisch signiert)

Der Stadtsenatsreferent:  
Detlev Eisel-Eiselsberg  
(elektronisch signiert)

Vorberatend für den Gemeinderat:

Angenommen in der Sitzung des Stadtsenates am .....

Der Vorsitzende:

	<b>Signiert von</b>	Bardeau Ingrid
	<b>Zertifikat</b>	CN=Bardeau Ingrid,OU=BürgerInnenamt,O=Magistrat Graz
	<b>Datum/Zeit</b>	2011-06-28T09:56:46+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Eisel-Eiselsberg Detlev
	<b>Zertifikat</b>	CN=Eisel-Eiselsberg Detlev,OU=Stadtrat Detlev Eisel-Eiselsberg,O=Magistrat Graz
	<b>Datum/Zeit</b>	2011-06-28T11:22:01+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

**Die Grünen – Alternative Liste Graz**  
**Gemeinderatsklub**  
8011 Graz – Rathaus

**Telefon** 0316 / 872-2163  
**Telefax** 0316 / 872-2169  
gruene.klub@stadt.graz.at  
www.graz.gruene.at

## **Zusatzantrag an den Gemeinderat**

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 07.07.2011

**von GR Stefan Schneider**

### **Betrifft: Zusatzantrag zum Gemeinderatsstück A2/6-K 32/1995-40**

Namens des Grünen Gemeinderatsklubs stelle ich zum Gemeinderatsstück „Landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in der Landeshauptstadt Graz; Richtlinien nach § 45 Abs. 6 des Statuts der Landeshauptstadt Graz“ folgenden

### **Zusatzantrag**

Das BürgerInnenamt soll die Möglichkeit der Einführung eines städtischen ProduzentInnenmarktes, auf dem ausschließlich Produkte aus biologischer Erzeugung angeboten werden, prüfen.

Der Markt soll an einem fixen Nachmittag pro Woche auf einem zentral gelegenen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbaren Platz stattfinden. Über das Ergebnis der Prüfung ist in einem Gesprächstermin im Herbst 2011, zu dem vom zuständigen Stadtrat Eisel-Eiselsberg alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen eingeladen werden, zu berichten.